

Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung/Unfällen

1. Grundsatz

Als Soldatin/Soldat der Bundeswehr haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, solange Sie Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz haben.

Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung, welche grundsätzlich in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr gewährt wird, schließt die truppenzahnärztliche Versorgung sowie weiterführende ambulante und stationäre fach(zahn)ärztliche Versorgung ein.

2. Ambulante Behandlung

Zuständig für die Durchführung der truppenärztlichen und truppenzahnärztlichen Versorgung ist die für Ihre Einheit zuständige Regionale Sanitätseinrichtung.

Zivile Ärztinnen/Zahnärztinnen bzw. zivile Ärzte/Zahnärzte dürfen grundsätzlich nur nach Anordnung der Truppen(zahn)ärztin oder des Truppen(zahn)arztes mit einem entsprechenden Behandlungsauftrag (Überweisung) in Anspruch genommen werden.

An festgelegten Standorten ohne nahegelegene Regionale Sanitätseinrichtung, an denen Beauftragte Ärztinnen/Beauftragte Ärzte im Auftrag der regional zuständigen Sanitätseinrichtung die Behandlung übernehmen, sind dort namentlich benannte Soldatinnen/Soldaten berechtigt und verpflichtet, die Beauftragte Ärztin/den Beauftragten Arzt unter Vorlage ihres Dienstausweises zu konsultieren.

3. Stationäre Behandlung

Wenn Sie einer stationären Behandlung bedürfen, werden Sie von der zuständigen Truppenärztin/ dem zuständigen Truppenarzt im Regelfall in ein Bundeswehrkrankenhaus eingewiesen.

Zivile Krankenhäuser dürfen Sie außerhalb von Notfällen nur auf Anordnung der Truppenärztin bzw. des Truppenarztes mit einem entsprechenden Behandlungsauftrag in Anspruch nehmen.

Bei stationärer Behandlung in einem zivilen Krankenhaus haben Sie als

- Soldatin/Soldat der Besoldungsgruppe A 1 bis A 7 (bis einschließlich Oberfeldwebel/Oberbootsmann) Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen.
- Soldatin/Soldat der Besoldungsgruppen A 8 (Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann) und höher Anspruch auf, allgemeine Krankenhausleistungen, Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer bei vollstationärer Behandlung und auf wahlärztliche Leistungen bei voll-, teil-, vor- und nachstationärer Behandlung.

Sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Behandlung in zivilen Einrichtungen gilt: Auf keinen Fall dürfen Sie eine Ihnen von einer Ärztin/Zahnärztin bzw. von einem Arzt/Zahnarzt oder einem Krankenhaus vorgelegte Erklärung unterschreiben, wenn dadurch der Bund zur Zahlung erhöhter oder zusätzlicher Kosten verpflichtet werden soll.

Bitte beachten Sie auch, dass solche Erklärungen/Vereinbarungen ggf. zur Übernahme der gesamten Kosten Ihrerseits führen können.

4. Verhalten bei Erkrankung/Unfall außerhalb Ihres Dienstortes bzw. außerhalb der regulären Dienstzeit

Bedürfen Sie außerhalb Ihres Dienstortes, jedoch innerhalb der regulären Dienstzeit, ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, haben Sie grundsätzlich die für Sie nächsterreichbare Sanitätseinrichtung der Bundeswehr aufzusuchen oder, sofern Sie dazu nicht in der Lage sind, diese bzw. ihre zuständige Regionale Sanitätseinrichtung zu benachrichtigen. Bei fehlender Benachrichtigung ist grundsätzlich eine rückwirkende Überweisung und Kostenübernahme ausgeschlossen und die Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Sollten Sie nach entsprechender Untersuchung und Behandlung dort als temporär nicht dienstfähig (krank zu Hause KzH) begutachtet werden, haben Sie unverzüglich Ihre zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. Ihren zuständigen Disziplinarvorgesetzten in Ihrer Einheit/Dienststelle zu informieren, oder, sofern Ihnen dies nicht möglich ist, durch eine beauftragte Person benachrichtigen zu lassen.

Bei dringendem Behandlungsbedarf außerhalb der regulären Dienstzeit (abends, nachts, am Wochenende und an Feiertagen) wenden Sie sich an den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Regionalen Sanitätseinrichtungen. Dieser ist bundesweit unter der Telefonnummer 0800/ZSanDst (0800/9726378) erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird die sanitätsdienstliche Versorgung durchführen oder Sie an den flächendeckend vorhandenen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV-Notdienst) verweisen.

Ist bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder aufgrund eines Unfalles eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen (Notfall), können Sie die Hilfe einer zivilen Ärztin/Zahnärztin bzw. eines zivilen Arztes/Zahnarztes oder eines Krankenhauses in Anspruch nehmen, bis eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr die weitere Behandlung übernehmen kann. In diesem Fall, wie auch bei Inanspruchnahme des KV-Notdienstes, sind Sie verpflichtet, vor Beginn der Behandlung die zivile Ärztin/Zahnärztin bzw. den zivilen Arzt/Zahnarzt oder das Krankenhaus darauf hinzuweisen, dass

In diesem Fall, wie auch bei Inanspruchnahme des KV-Notdienstes, sind Sie verpflichtet, vor Beginn der Behandlung die zivile Ärztin/Zahnärztin bzw. den zivilen Arzt/Zahnarzt oder das Krankenhaus darauf hinzuweisen, dass

- Sie Soldatin/Soldat der Bundeswehr sind (Vorlage Ihres Truppenausweises),
- die Abrechnung der Behandlung sich nach den für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen richtet und
- der Behandlungsauftrag von der zuständigen Regionalen Sanitätseinrichtung nachträglich übersandt wird (entfällt bei Inanspruchnahme des KV- Notdienstes).

Sollten Sie reisefähig sein, entscheidet die Truppen(zahn)ärztin bzw. der Truppen(zahn)arzt der Ihrem Aufenthaltsort nächstgelegenen Regionalen Sanitätseinrichtung über Ihre Dienstfähigkeit. Sie sind dennoch verpflichtet, ihren Disziplinarvorgesetzten über die Dienstfähigkeit zu informieren.

Verordnet eine zivile Ärztin/Zahnärztin bzw. ein ziviler Arzt/Zahnarzt Arzneimittel oder Medizinprodukte auf Zivilrezept, so achten Sie bitte darauf, dass die Ärztin/Zahnärztin bzw. der Arzt/Zahnarzt auf dem Rezept Ihren Dienstgrad, Namen, Vornamen, die Personenkennziffer, den Truppenteil und Standort einträgt. Auf dem Formular sind außerdem „Notfall“ und „Kostenträger Bundeswehr“ zu vermerken.

Die Einlösung einer zu Lasten der Bundeswehr ordnungsgemäß ausgestellten Verordnung ist in einer öffentlichen Apotheke gebührenfrei.

Die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten erfolgt ohne Berechnung des für gesetzlich Versicherte geltenden Eigenanteils.

Wird von einer Apotheke dennoch die sofortige Bezahlung der verordneten Mittel gefordert, so reichen Sie das Originalrezept mit einem formlosen Antrag auf Erstattung der Kosten unter Angabe Ihrer Bankverbindung bei Ihrer zuständigen Truppenärztin bzw. Ihrem zuständigen Truppenarzt ein. Die von der zivilen Ärztin/Zahnärztin bzw. Arzt/Zahnarzt ausgehändigten Unterlagen sind bei Vorstellung in der nächstgelegenen, ansonsten bei Ihrer zuständigen Regionalen Sanitätseinrichtung abzugeben.

5. Verhalten bei Erkrankungen während eines privaten Aufenthaltes im Ausland

Bei Erkrankung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland sind die Kosten für die Behandlung durch ausländische Ärztinnen/Zahnärztinnen bzw. Ärzte/Zahnärzte und Krankenhäuser von Ihnen zunächst selbst zu bezahlen.

Die entstandenen Kosten werden Ihnen auf Antrag, (nach dem Muster der Anlage 28 zur ZDv A-1455/4 mit beigefügten Belegen und Zahlungsbeweisen bei Ihrer Truppenärztin bzw. bei Ihrem Truppenarzt zu stellen), bis zu folgender Höhe erstattet:

- notwendige Behandlungskosten: nur bis zu der Höhe, wie sie bei einer Erkrankung im Inland und Inanspruchnahme einer niedergelassenen Ärztin/Zahnärztin bzw. eines niedergelassenen Arztes/Zahnarztes oder eines zugelassenen Krankenhauses entstanden wären
- notwendige Kosten für Krankentransporte im Ausland: bei Rückreise aus dem Ausland jedoch nur die durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für die Strecke im Inland.

Wegen der im Regelfall höheren Behandlungskosten im Ausland wird Ihnen dringend empfohlen, vor Beginn eines privaten Auslandsaufenthaltes eine ausreichende Versicherung gegen Krankheitsfälle im Ausland abzuschließen (Reisekrankenversicherung).

An die behandelnde Ärztin/Zahnärztin bzw. den behandelnden Arzt/Zahnarzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Patientin/Ihr Patient ist Soldatin/Soldat der Bundeswehr. Ich bitte Sie daher, Folgendes zu beachten: Eine erkrankte Soldatin bzw. ein erkrankter Soldat ist grundsätzlich verpflichtet, die nächsterreichbare Sanitätseinrichtung der Bundeswehr aufzusuchen oder sie, ggf. telefonisch, zu verständigen.

In Notfällen darf sie/er zur Erstversorgung eine zivile Ärztin/Zahnärztin, bzw. einen zivilen Arzt/Zahnarzt im Rahmen des, den Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Abs 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages, sowie ein zugelassenes Krankenhaus in Anspruch nehmen. Die Behandlung ist hierbei auf die im Rahmen der Akutversorgung notwendigen Leistungen zu beschränken.

Eine Weiterversorgung durch Sie oder eine andere zivile Kollegin bzw. einen anderen zivilen Kollegen ist nur dann zulässig, wenn die Soldatin/der Soldat nicht reisefähig und eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr nicht erreichbar ist.

Ist eine sofortige Beschaffung eines Arzneimittels/Medizinproduktes erforderlich und eine Ärztin/Zahnärztin bzw. ein Arzt/Zahnarzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, werden Sie gebeten, für die Verordnung ein im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung geltendes Rezeptformular zu verwenden. Hierbei sind Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort der Soldatin bzw. des Soldaten sowie die Vermerke „Notfall“ und „Kostenträger Bundeswehr“ auf dem Rezeptformular einzutragen. Rezeptgebühren dürfen von der Soldatin bzw. dem Soldaten nicht gefordert werden.

Ihre Leistungen rechnen Sie bitte mit dem Ihnen nachträglich zugesandten Überweisungsschein der Bundeswehr (bei Konsultation der Soldatin/des Soldaten innerhalb der regulären Sprechstunde), oder auf einem Notfallschein nach Muster 19 der Vordruckvereinbarung (Anlage 2 Bundesmantelvertrag Ärzte) (bei Konsultation der Soldatin/des Soldaten im Rahmen des Notfalldienstes in den sprechstundenfreien Zeiten) über Ihre zuständige Kassenärztliche/-zahnärztliche Vereinigung ab. Die ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Truppenärztin bzw. beim Truppenarzt ist nach Gebührenordnungsposition Nr. 01 620 EBM (bzw. GOÄ 70 für Zahnärzte) berechnungsfähig.

Schutzbereich 3

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Truppenärztin bzw. beim Truppenarzt (im verschlossenen Umschlag)

Name, Vorname, Dienstgrad

Personenkennziffer

Einheit/Dienststelle, Standort

hat sich krank gemeldet am (Datum)

um (Uhrzeit)

Vorläufige Diagnose

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung

Die Soldatin/Der Soldat ist

reisefähig

nicht reisefähig

als Notfall eingeliefert worden in das Krankenhaus (Name, Ort)

Bemerkungen

Arztstempel mit vollständiger Anschrift

Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt